

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 24.05.2023, Zahl: 240-D/1885/2023, mit welcher eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten und die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud „Netzwerk Kleine Welt“** erlassen wird.

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG idGF., wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder mit ordentlichem Wohnsitz in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud und darüber hinaus jene im verpflichtenden Kindergartenjahr vorrangig berücksichtigt werden.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen für das kommende Betreuungsjahr werden im 1. Quartal eines jeden Jahres – vorzugsweise in der Anmeldewoche – angenommen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien und findet alljährlich bis längstens 31. Mai statt.
4. Sofern im Zugeschreiben nicht anderes angegeben, gilt die Zusage des Betreuungsplatzes bis zum Schuleintritt des Kindes.
5. Kinder mit körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Bestimmungen für den Besuch

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen.
2. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
3. Die Trägerin kann in Abstimmung mit der Leiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das zugesagte Betreuungsausmaß jeweils bis zum 15. des Vormonats schriftlich abändern, wenn das zugesagte Betreuungsausmaß dauerhaft nicht in Anspruch genommen wird.

4. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Leiterin oder die Trägerin nicht verantwortlich.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
6. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen und wird nicht übernommen.
7. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekanntzugeben. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist der Leitung ebenfalls sofort zu melden.
8. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
9. Sollte das Kind während der Betreuung erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten verständigt und ist das erkrankte Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sofort abzuholen.
10. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
11. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn sie Laus und Nissen frei sind.
12. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
13. Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. sind der Leitung mitzuteilen.
14. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG § 15 Abs. 2)
15. Die von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verwendete elektronische Informations- und Kommunikationsplattform bzw. (Web-) Applikation ist zu aktivieren und zu nutzen.
16. Für Auskünfte und Beschwerden ist die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte bzw. der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
17. **Information zum verpflichteten Kindergartenjahr**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz - SchPflG 1985 idgF.) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG 2000 idgF., die vor dem ersten Schuljahr liegen. In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG idgF., taxativ aufgelistet. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben entsprechend der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG idgF. mindestens an 4 Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen. Für Ausnahmen von Besuchspflichten gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 des obig zitierten Gesetzes.

Für Kinder im verpflichteten Kindergartenjahr, ist einmal jährlich verpflichtend ein Entwicklungsgespräch durchzuführen.

§ 3

Öffnungszeiten und Betreuungsvarianten

1. Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am ersten Montag im September und endet mit 31. August des Folgejahres. Sofern Werktage hat die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Netzwerk Kleine Welt“ von September bis Juli jeden Montag bis Freitag, in der Zeit von 06:30 bis 16:00 Uhr und im August in der Zeit von 06:30 bis 15:00 Uhr geöffnet.
2. An folgenden Tagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung „Netzwerk Kleine Welt“ geschlossen:
 - a. von 24.12. bis 06.01.
 - b. Karfreitags
 - c. zwei Wochen vor Beginn des neuen Betreuungsjahres
3. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen entsprechender Gründe festgesetzt werden.
4. Die Betreuungsvarianten werden wie folgt angeboten:
 - a) Betreuungsvariante halbtägig bis 12:30 Uhr
 - b) Betreuungsvariante ganztägig light bis 14:30 Uhr
 - c) Betreuungsvariante ganztägig bis 16:00 Uhr

§ 4

Beiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte oder des Kindergartens sind vom Erziehungsberechtigten Beiträge zu leisten.

1. Betreuungskosten

Seitens der Kärntner Landesregierung wird die Bildung und Betreuung gefördert, wodurch die Betreuungskosten entfallen.

2. Jausenpauschale

Die Jausenpauschale für Kinder in der Kindertagesstätte wird pro Monat wie folgt festgelegt:

für die Betreuungsvariante halbtägig	15,00 Euro
für die Betreuungsvariante ganztägig light	15,00 Euro
für die Betreuungsvariante ganztägig	20,00 Euro

Die Jausenpauschale für Kinder im Kindergarten wird pro Monat wie folgt festgelegt:

für die Betreuungsvariante halbtägig	20,00 Euro
für die Betreuungsvariante ganztägig light	20,00 Euro
für die Betreuungsvariante ganztägig	30,00 Euro

3. Mittagessen

Das kindergerechte Mittagessen für den Kindergarten und die Kindertagesstätte wird zugekauft und den Erziehungsberechtigten je Kalendermonat mit einem Aufschlag von 0,70 Euro pro Portion weiterverrechnet.

4. Kreativbeitrag

Für Kinder im Kindergarten wird monatlich von September bis Juni ein Kreativbeitrag in Höhe von 7,00 Euro und für Kinder in der Kindertagesstätte in Höhe 5,00 Euro eingehoben.

5. Regelung Sommerferien

Für Kinder, die die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Monaten Juli und August nicht oder nur teilweise besuchen (Ferienregelung gem. § 15 Abs. 2 - K-KBBG) werden die Beiträge entsprechend reduziert.

6. Die Beiträge gem. § 4 verstehen sich inkl. 10% Umsatzsteuer und unterliegen einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex und werden jährlich bis zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres ermittelt. Dieser vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat Mai 2023 zu gelten hat.

7. Im Falle des Austrittes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte der monatlichen Beiträge, danach der volle monatliche Beitrag fällig.
8. Im Falle einer Nutzungseinschränkungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (zB aufgrund meldepflichtiger Erkrankungen) kann die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud die Beiträge gem. § 4 entsprechend reduzieren.

§ 5

Fälligkeit der Beiträge

1. Die Jausenpauschale und der Kreativbeitrag sind im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
2. Weitere Beiträge sind bis zum 15. des der Konsumation folgenden Monats fällig.

§ 6

Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung des Kindes während des laufenden Betreuungsjahres ist bis zum jeweils 15. eines Monats schriftlich mitzuteilen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Wird beiderseitiges Einvernehmen zwischen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten hergestellt, kann die Kündigungsfrist entfallen. Die Abmeldung des Kindes für das nächste Betreuungsjahr hat – sofern nicht aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse – bis zum 30. Juni zu erfolgen.
2. Um den Versorgungsauftrag gem. § 19a K-KBBG erfüllen zu können, kann die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für jene Kinder, die keinen Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben, eine Kündigung für das darauffolgende Betreuungsjahr aussprechen.
3. Die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jedenfalls ausschließen, wenn
 - a) die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nicht eingehalten werden,
 - b) die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten,
 - c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
 - d) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - e) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist.

§ 7

Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalles oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die Mitarbeiter*innen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

§ 8

Ausflüge/Veranstaltungen

Fallweise werden Ausflüge oder Veranstaltungen organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 09.07.2020, Zahl: 431-D/1823/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Vallant

Angeschlagen am: 01. Juni 2023

Abgenommen am: _____